

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 622

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 622, Rn. X

BGH 5 StR 212/08 (alt: 5 StR 558/05) - Beschluss vom 20. Mai 2008 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Dezember 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam infolge der Vollverbüßung durch Anrechnung der Untersuchungshaft nicht in Betracht (vgl. BGHR StGB § 56 Aussetzung 1).